

1. Gegenstand der Untersuchung

1.1. Situation und Aufgabenstellung

Die Europäische Union (EU) hat im Jahr 2002 die Richtlinie 2002/49/EG [1] (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verabschiedet. Mit dieser Richtlinie sollte ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen und diese zu mindern. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] ist die Basis für die Lärminderungsplanung auf nationaler Ebene und wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie [2] in deutsches Recht überführt, der § 47 des BImSchG [3] zur Lärminderungsplanung wurde dadurch novelliert.

Gemäß dieser Richtlinie fand im Jahr 2012 die Lärmkartierung der 2. Stufe statt. Dabei wurden u.a. die Belastungen durch Lärm an Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8.200 Kfz/24 h erfasst. Die Lärmkartierung wurde von der LUBW landesweit für Baden-Württemberg durchgeführt und ist im Internet veröffentlicht.

Aus den Ergebnissen der Lärmkartierung ergibt sich für die Gemeinde Sinzheim die Notwendigkeit, einen Lärmaktionsplan nach § 47d des BImSchG auszuarbeiten.

Für Sinzheim ergibt sich die besondere Situation, dass parallel mehrere Planfeststellungsverfahren zu Verkehrswegen vor kurzem abgeschlossen wurden, z. B. der Ausbau der BAB A 5 oder der Neubau der B 3 entlang der Schienenstrecke der Deutschen Bahn. Hinsichtlich des Schienenverkehrs ergibt sich die Situation, dass die Rheinstrecke vor wenigen Jahren ausgebaut wurde.

Die schalltechnischen Anforderungen, die sich aus den im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zu den o.g. Baumaßnahmen maßgeblichen 16. BImSchV ohnehin ergeben, sind strenger als die der Lärmaktionsplanung. Daher besteht für die genannten Bereiche kein weiterer Handlungsbedarf. Die Untersuchungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung beschränken sich daher auf die Ortsdurchfahrt B 3.

In dem vorliegenden Erläuterungsbericht werden die durchgeführten Untersuchungsschritte zusammengefasst.

1.2. Eingangsdaten

Für die Untersuchungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden die folgenden Grundlagendaten herangezogen:

- Grundlagendaten der Lärmkartierung des Landes für Sinzheim, zur Verfügung gestellt von der LUBW über die Gemeinde Sinzheim, 2013
- Katastergrundlage des Untersuchungsraums, Stand 2013

Tabelle 1: Fristen zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

	Fristen	
	Ausarbeitung Lärmkarten	Aufstellen von Lärmaktionsplänen
Ballungsräume		
> 250.000 Einwohner (1. Stufe)	30.06.2007	18.07.2008
> 100.000 Einwohner (2. Stufe)	30.06.2012	18.07.2013
Hauptverkehrsstraßen		
> 6 Mio. Kfz/Jahr = 16.400 Kfz/Tag (1. Stufe)	30.06.2007	18.07.2008
> 3 Mio. Kfz/Jahr = 8.200 Kfz/Tag (2. Stufe)	30.06.2012	18.07.2013
Hauptbahnstrecken		
> 60.000 Züge/Jahr = 164 Züge/Tag (1. Stufe)	30.06.2007	18.07.2008
> 30.000 Züge/Jahr = 82 Züge/Tag (2. Stufe)	30.06.2012	18.07.2013
Großflughäfen		
> 50.000 Bewegungen / Jahr	30.06.2007	18.07.2008

2.1.2. Grenzwerte und Auslösewerte für Maßnahmen bei der Lärmaktionsplanung

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] noch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie [2] enthält Grenz- oder Richtwerte, ab deren Überschreitung Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Hierfür gibt es keine EU-weit bzw. bundesweit einheitlichen Regelungen.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) hat in ihrem Kooperationserlass vom 23. März 2012 [4] folgende Anregungen gegeben:

Bei der Beurteilung, ob und wo ein Lärmaktionsplan aufgestellt wird, sind auf jeden Fall die Bereiche mit Überschreitung der folgenden Werte zu betrachten:

Auslösewerte:

- $L_{DEN} > 65$ dB(A) und/oder
- $L_N > 55$ dB(A)

Mit der Lärmaktionsplanung soll darauf hingewirkt werden, die genannten Auslösewerte nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Handlungswerte:

- $L_{DEN} > 70$ dB(A) und/oder
- $L_N > 60$ dB(A)

Für Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte sind vordringlich Maßnahmen im Lärmaktionsplan festzulegen.

Weitere Beurteilungsmaßstäbe bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen

Im Kooperationserlass des MVI Baden-Württemberg [4] wird auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-schutz-Richtlinien-StV [5]) als Orientierungshilfe verwiesen.

In [4] wird im weiteren erläutert, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere bei einer Überschreitung der Werte von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht in Betracht kommt.

Weitere Beurteilungsmaßstäbe bei straßenbaulichen Maßnahmen

Im Kooperationserlass des MVI Baden-Württemberg [4] nimmt zu straßenbaulichen Maßnahmen wie folgt Stellung:

Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die für die Lärmsanierung geltenden Auslösewerte [6] überschritten werden. Diese Auslösewerte wurden zwischenzeitlich mit dem Schreiben des MVI vom 22.01.2016 (Az. 2-3911.7/47) gesenkt und liegen für Allgemeine Wohngebiete bei 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts, für Mischgebiete bei 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts.

Neben dem Vorliegen von Überschreitungen der o. g. Auslösewerte wird von Seiten des Landes geprüft, in wie weit die baulichen Maßnahmen verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, setzt die Fachbehörde die Maßnahme im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um.

2.1.3. Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne

Im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] sind die Mindestanforderungen für Aktionspläne beschrieben.

Demnach müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten sein:

- Beschreibung der Lärmquellen (für Sinzheim: Hauptverkehrsstraßen)
- Zuständige Behörde (hier: Gemeinde Sinzheim)
- Rechtlicher Hintergrund (§ 47 d BImSchG)
- Alle geltende Grenzwerte (für Sinzheim: Auslösewerte und Handlungswerte des MVI Baden-Württemberg)
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene oder geplante Lärminderungsmaßnahmen
- Maßnahmen, die für die nächsten 5 Jahre geplant sind, einschließlich Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen wie Kostenwirksamkeitsanalyse oder Kosten-Nutzen-Analyse
- Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans

In Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen enthalten sein.

2.2. Berechnungsvorschriften

2.2.1. Emissions- und Immissionsberechnungen

Straßenverkehr

Die Berechnungen der Emissionspegel und der Schallimmissionen des Straßenverkehrs werden entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] nach den Vorgaben der VBUS [7] durchgeführt.

Die Berechnungsvorschrift der VBUS orientiert sich an den nationalen Berechnungsvorschriften RLS-90 [8], die im Rahmen der Bauleitplanung bzw. von Planfeststellungsverfahren angewendet werden. Bei den Berechnungen zum Straßenverkehr nach VBUS werden keine Zuschläge für Störwirkungen von Lichtsignalanlagen berücksichtigt.

2.2.2. Betroffenheitsauswertung

Im Zuge der Lärmanalyse erfolgt die Ermittlung der Belastetenzahlen nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie der 34. BImSchV [9] i. V. m. der VBEB [10].

Nach den Vorgaben der VBEB [10] erfolgt die Ermittlung der Belastetenzahlen in den verschiedenen Pegelbereichen nach der folgenden Methode:

- An den Fassaden der Gebäude werden Immissionspunkte berechnet. Ist die Fassade länger als 5 m, werden an dieser Fassade mehrere Immissionspunkte berechnet.
- Die Einwohnerzahl der Gebäude wird gleichmäßig auf die Immissionspunkte verteilt. Dies führt dazu, dass sich die Einwohner eines Gebäudes, abhängig von der Lage der jeweiligen Immissionspunkte, auf die verschiedenen Pegelbereiche verteilen.

Des Weiteren sollen nach VBEB [10] die Anzahl der Schulen und Krankenhäuser (Krankenhäuser sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden) in den verschiedenen Lärmpegelbereichen angegeben werden:

- An den Fassaden der Gebäude werden Immissionspunkte berechnet. Ist die Fassade länger als 5 m, werden an dieser Fassade mehrere Immissionspunkte berechnet.
- Die an den Immissionspunkten auftretenden Werte für den Lärmindex L_{DEN} werden energetisch gemittelt und auf Basis dieses energetischen Mittelwerts den Pegelbereichen zugeordnet.

4. Lärmanalyse

4.1. Darstellung der Schallimmissionen in Lärmkarten

In der Anlage 1 sind die Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrs durch die B 3 an allen Wohngebäuden der Gemeinde Sinzheim für die Lärmindizes L_{DEN} und L_N dargestellt. Die Einfärbung der Gebäude erfolgt nach dem höchsten Pegel, der am Gebäude auftritt.

- Anlage 1.1: Straßenverkehrslärm, Sinzheim, höchster Pegel am Gebäude, Lärmindex L_{DEN}
- Anlage 1.2: Straßenverkehrslärm, Sinzheim, höchster Pegel am Gebäude, Lärmindex L_N

4.2. Ermittlung besonders betroffener Bereiche

Auswertung der betroffenen Einwohner

Nachfolgend werden die Betroffenenanzahlen entlang der untersuchten B 3 aufgeführt, die von Überschreitungen der Auslöswerte bzw. Handlungswerte betroffen sind (vgl. Anlage 1.3).

Betroffene Einwohner Straßenverkehr B 3 nach VBEB [10] mit Überschreitungen der **Auslöswerte** ($L_{DEN} \geq 65$ dB(A), $L_N \geq 55$ dB(A)):

- 150 Betroffene (L_{DEN})
170 Betroffene (L_N)

Betroffene Einwohner Straßenverkehr B 3 nach VBEB [10] mit Überschreitungen der **Handlungswerte** ($L_{DEN} \geq 70$ dB(A), $L_N \geq 60$ dB(A)):

- 40 Betroffene (L_{DEN})
40 Betroffene (L_N)

Auswertung der betroffenen Schulen und Krankenhäuser

Im Gemeindegebiet von Sinzheim sind keine Schulen und Krankenhäuser von Überschreitungen der **Handlungswerte** bzw. **Auslöswerts** betroffen.

5. Erarbeitung Maßnahmenkonzept

Im Rahmen des Entwurfs zum Lärmaktionsplan wurde ein Maßnahmenkonzept vorge schlagen, das den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen Öffent lichkeitsbeteiligung vorgelegt wurde. Dieses Maßnahmenkonzept sowie die hierzu ein gegangenen Anregungen und die entsprechenden Stellungnahmen der Gemeinden sind in der Anlage 5 zusammenfassend dokumentiert.

Bei der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sinzheim am 28. Juni 2017 wurde be schlossen, für die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans folgende Änderungen ge genüber der Entwurfsfassung vorzunehmen:

- Die im Rahmen der Entwurfsfassung geplante kurzfristige Maßnahme M1 (Temporeduzierung B 3 auf 30 km/h tags und nachts zwischen Wildengrund weg und Ortsende Richtung Steinbach) wird auf den Bereich Vormberger Stra ße bis Bergstraße reduziert. Die Forderung für den nördlich und südlich an schließenden Bereich bleibt als mittelfristige Maßnahme bestehen.
- Hinsichtlich der mittelfristigen Maßnahme M2 (Einbau eines lärmoptimierten Asphalts auf der B 3) soll wie folgt verfahren werden:

Die Maßnahme soll als mittelfristige Maßnahme im Maßnahmenkatalog enthal ten bleiben, jedoch unter der nachfolgenden Voraussetzung:

Nach Realisierung der Ortsumfahrung B 3 (neu) sollen Verkehrserhebungen für die B 3 (alt) durchgeführt werden. Auf Grundlage dieser Verkehrserhebungen werden die Geräuscheinwirkungen entlang der B 3 (alt) erneut untersucht. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse soll dann entschieden werden, ob ein lärm optimierter Asphalt eingebaut wird.

Das Maßnahmenkonzept der Beschlussfassung zum Lärmaktionsplan ist nachfolgend beschrieben und in der Tabelle der Anlage 3 zusammengefasst.

5.1. Kurzfristige Maßnahmen (< 2 Jahre)

B 3 Ortsdurchfahrt

Für den Bereich der B 3 Ortsdurchfahrt sind folgende kurzfristigen Maßnahmen enthal ten:

M1 Temporeduzierung B 3 auf 30 km/h tags und nachts zwischen Vormberger Straße bis Bergstraße

Pegelminderungen: bis 2,5 dB

Priorität der Maßnahme: hoch

Bemerkungen:

- Anordnung der Maßnahme durch die Straßenverkehrsbehörden, daher Ab stimmungen erforderlich. Die Maßnahme wurde von den zuständigen Ver-

kehrsbehörden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Aussicht gestellt.

- Die von der Verkehrsbehörde geforderten ergänzenden Berechnungen nach der Berechnungsvorschrift RLS-90 [8] und die detaillierten gebäudescharfen Betroffenheitsauswertungen können der Anlage 4 entnommen werden.
- Die durch die Maßnahme zu erreichenden Pegelminderungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

M2 B 3: Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen

Keine Minderung der Außenlärmpegel durch diese Maßnahme

Priorität der Maßnahme: mittel

Bemerkungen:

- Es handelt sich um Bereiche mit Überschreitungen der Auslösewerte und der Handlungswerte.
- Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle/wände, Maßnahmen Fahrbahnbelag) haben vom Grundsatz her Vorrang vor passiven Maßnahmen (Einbau Schallschutzfenster etc.). Passive Lärmschutzmaßnahmen sollten daher als Ergänzung in Erwägung gezogen werden, wenn aktive Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bringen oder nicht realisierbar sind.
- Anforderungen an den Lärmschutz ergeben sich aus den Regelwerken der Lärmsanierung des Landes.
- Maßnahmen werden vom Bund bzw. Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt.

5.2. Mittelfristige Maßnahmen (> 2 Jahre)

B 3 Ortsdurchfahrt

Für den Bereich der B 3 Ortsdurchfahrt sind folgende mittelfristigen Maßnahmen enthalten:

M1 Fertigstellung neue B 3 (Ortsumfahrung)

Priorität der Maßnahme: hoch

Bemerkungen:

- Der Planfeststellungsbeschluss zur Ortsumfahrung B 3 neu und der Abstufung der B 3 zur Gemeindestraße wurde mit Beschluss vom 21.10.2014 planfestgestellt.
- Nach aktuellem Kenntnisstand soll die B 3 (neu) bis 2019 fertiggestellt sein.

M2 Einbau eines lärmoptimierten Asphalts (z. B. SMA LA, AC D LOA)

Pegelminderungen: 3 dB

Die genannte Pegelminderung kann den Handlungsempfehlungen für den Einsatz von lärmindernden Asphaltdeckschichten auf Bundes- und Landesstraßen im Innerortsbereich des MVI Baden-Württemberg, 17.07.2015, entnommen werden.

Priorität der Maßnahme: hoch

Bemerkungen:

- Beachtung aktueller Entwicklungen bei der Auswahl des lärmoptimierten Asphalts, auch hinsichtlich Haltbarkeit.
- Lärmoptimierter Asphalt ist für innerörtliche Situationen gegenüber herkömmlichem Asphalt nahezu kostenneutral, sofern ohnehin ein Belagsaustausch ansteht.
- Nach Realisierung der Ortsumfahrung B 3 (neu) sollen Verkehrserhebungen für die B 3 (alt) durchgeführt werden. Auf Grundlage dieser Verkehrserhebungen werden die Geräuscheinwirkungen entlang der B 3 (alt) erneut untersucht. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse soll dann entschieden werden, ob ein lärmoptimierter Asphalt eingebaut wird.

M3 Temporeduzierung B 3 auf 30 km/h tags und nachts südlich Vormberger Straße und nördlich Bergstraße

Pegelminderungen: bis 2,5 dB

Priorität der Maßnahme: hoch

Bemerkungen:

- Zwischen Vormberger Straße und Bergstraße wurde die Maßnahme ganztags im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von den zuständigen Verkehrsbehörden in Aussicht gestellt.
- Die von der Verkehrsbehörde geforderten ergänzenden Berechnungen nach der Berechnungsvorschrift RLS-90 [8] und die detaillierten gebäudescharfen Betroffenheitsauswertungen können der Anlage 4 entnommen werden.
- Die im Rahmen des Entwurfs zum Lärmaktionsplan vorgesehene räumliche Ausweitung der Temporeduzierung auf die Bereiche nördlich der Bergstraße und südlich der Vormberger Straße ist weiterhin Ziel der Gemeinde und soll daher als mittelfristige Maßnahme im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans erhalten bleiben. Eine Überprüfung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplans unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verkehrsmengen und ggf. veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen könnte zu dem Ergebnis kommen, dass die dann geltenden rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Maßnahme durch die Verkehrsbehörde vorliegen.
- Die durch die Maßnahme zu erreichenden Pegelminderungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

7. Verfahrensschritte und Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. dem § 47 d BImSchG [2] ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Murr erfolgte bislang folgendermaßen:

- Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines Lärmaktionsplans durch den Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim am 10. September 2008.
- Wegen laufender Planfeststellungsverfahren zur B 3, A 5 und zur Ausbau/Neubaustrecke der Deutschen Bahn wurde die Erarbeitung des Lärmaktionsplans zurückgestellt (Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 2011).
- Information des Gemeinderats der Gemeinde Sinzheim in der Sitzung am 17. Juli 2013 über den aktuellen Stand und das Vorgehen der Lärmaktionsplanung und erneuter Beschluss zur Erstellung eines Lärmaktionsplans.
- Beschluss des Entwurfs zum Lärmaktionsplan und der Offenlage des Zwischenberichts zum Entwurf bei der Gemeinderatssitzung am 8. Juni 2016.
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Herbst 2016 bzw. Frühjahr 2017 (Verkehrsbetriebe).
- Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der TÖB bei der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 mit Beschluss des Lärmaktionsplans.

8. Zusammenfassung

Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. des § 47 d des BImSchG [3] wurde der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Sinzheim erarbeitet.

Der vorliegende Lärmaktionsplan beinhaltet Vorschläge zu Lärmschutzmaßnahmen zum Straßenverkehr und wird unter Beachtung des Musterberichts an die LUBW übermittelt zur Weitergabe an die EU.

Dieser Zwischenbericht umfasst 18 Seiten Text und 4 Anlagen (20 Seiten).

Winnenden, 29. Juni 2017

Kurz u. Fischer GmbH
Beratende Ingenieure



R. Kurz



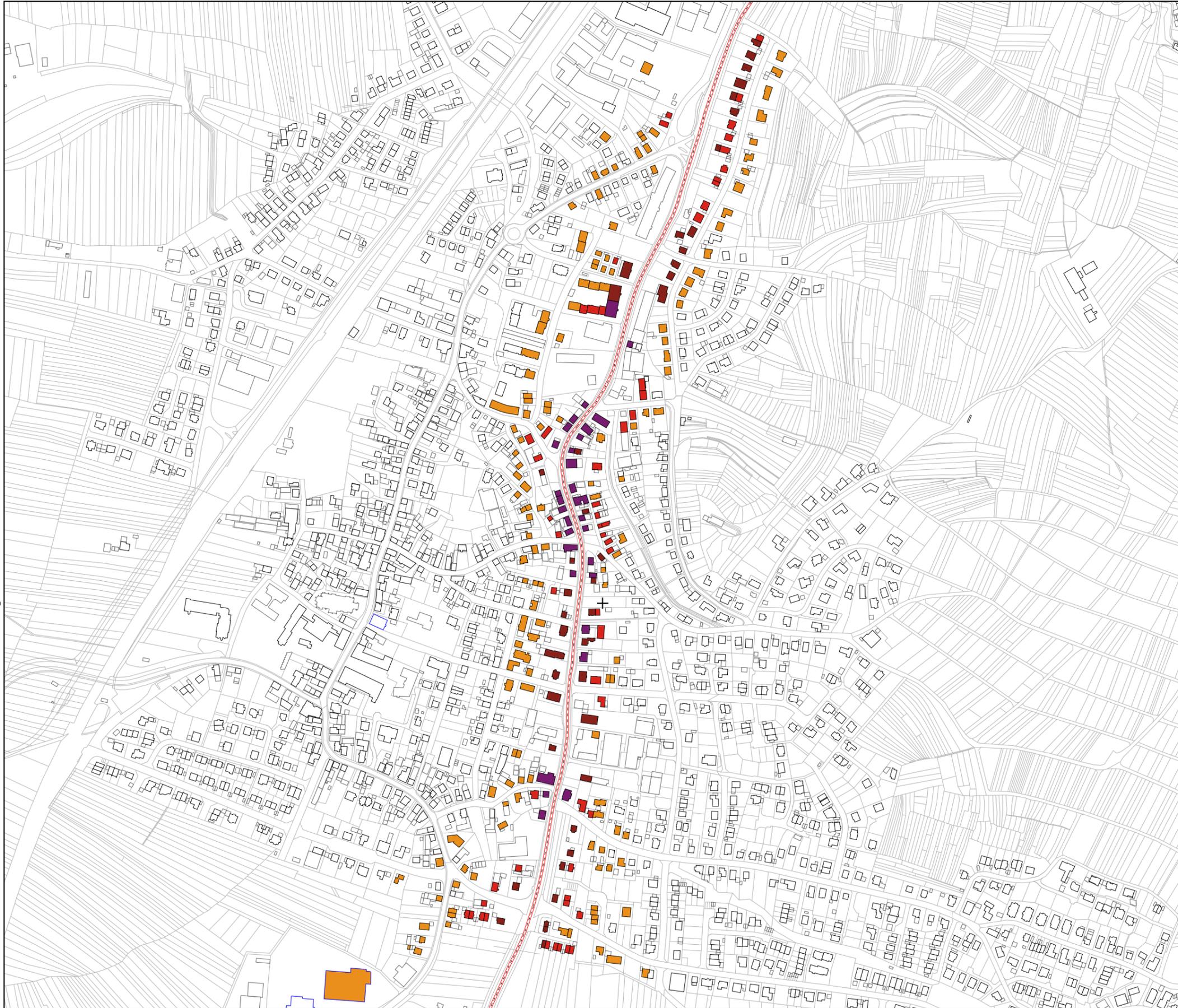
Dipl.-Ing. (FH) G. Bentele

Für die Gemeinde Sinzheim
gez.

Erik Ernst
Bürgermeister

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Richtlinie 2002/49/EG, vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG)
- [2] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2005
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474)
- [4] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, „Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung“, Az. 53-8826.15/75 vom 23. März 2012 (Kooperationserlass)
- [5] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), Bonn, den 23. November 2007, S 32/7332.9/1/781915
- [6] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Lärmsanierung an Bundesfernstraßen – Abgesenkte Auslösewerte, Az. StB 13/7144.2/01 / 1206434, Bonn, 25.06.2010
- [7] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS vom 15. Mai 2006
- [8] RLS-90: "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990, durch Schreiben Nr. 8/1990 - StB 11/14.86.22 -01/25 Va 90 des Bundesministers für Verkehr am 10.04.1990 eingeführt.
- [9] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) – 34. BImSchV vom 6. März 2006, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 15. März 2006
- [10] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm VBEB vom 10. Mai 2006



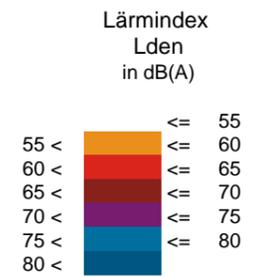
Gemeinde Sinzheim

Lärmaktionsplanung

Lärmanalyse
Straßenverkehr, Bereich Ortsdurchfahrt B 3

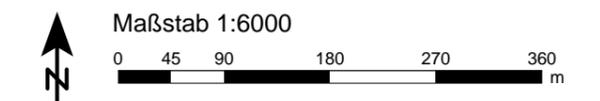
Gebäudelärmkarte
Höchster Pegel an den Fassaden
Berechnungsverfahren: VBus

Datum: 18.05.2016
RL: 12



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Emissionslinie Straße



Gemeinde Sinzheim
Bauamt

Marktplatz 1
76547 Sinzheim

KURZUNDFISCHER
Beratende Ingenieure ■ Bauphysik
Brückenstraße 9, 71364 Winnenden

Projekt-Nr.: 6570

Anlage 1.1



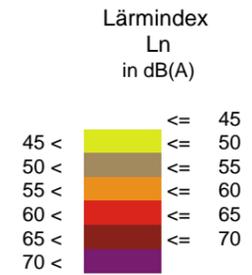
Gemeinde Sinzheim

Lärmaktionsplanung

Lärmanalyse
 Straßenverkehr, Bereich Ortsdurchfahrt B 3
 Tempo 30 zwischen Vombergstraße und Bergstraße

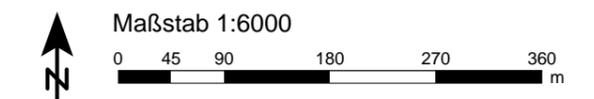
Gebäudelärmkarte
 Höchster Pegel an den Fassaden
 Berechnungsverfahren: VBus

Datum: 18.05.2016
 RL: 12



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Emissionslinie Straße
- Untersuchungsgebiet
- Abgrenzung Schlafrumorientier



Gemeinde Sinzheim
 Bauamt

Marktplatz 1
 76547 Sinzheim

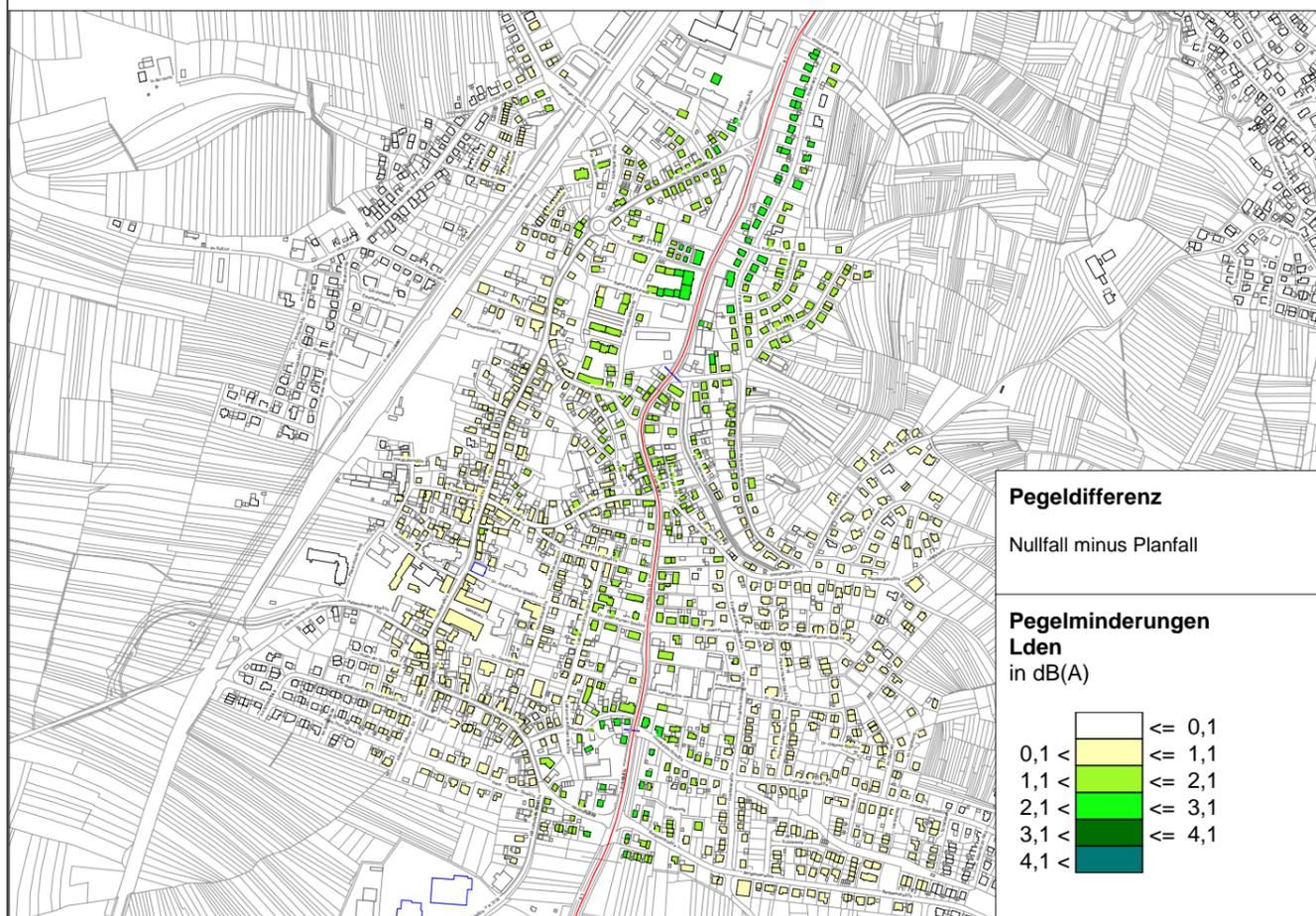
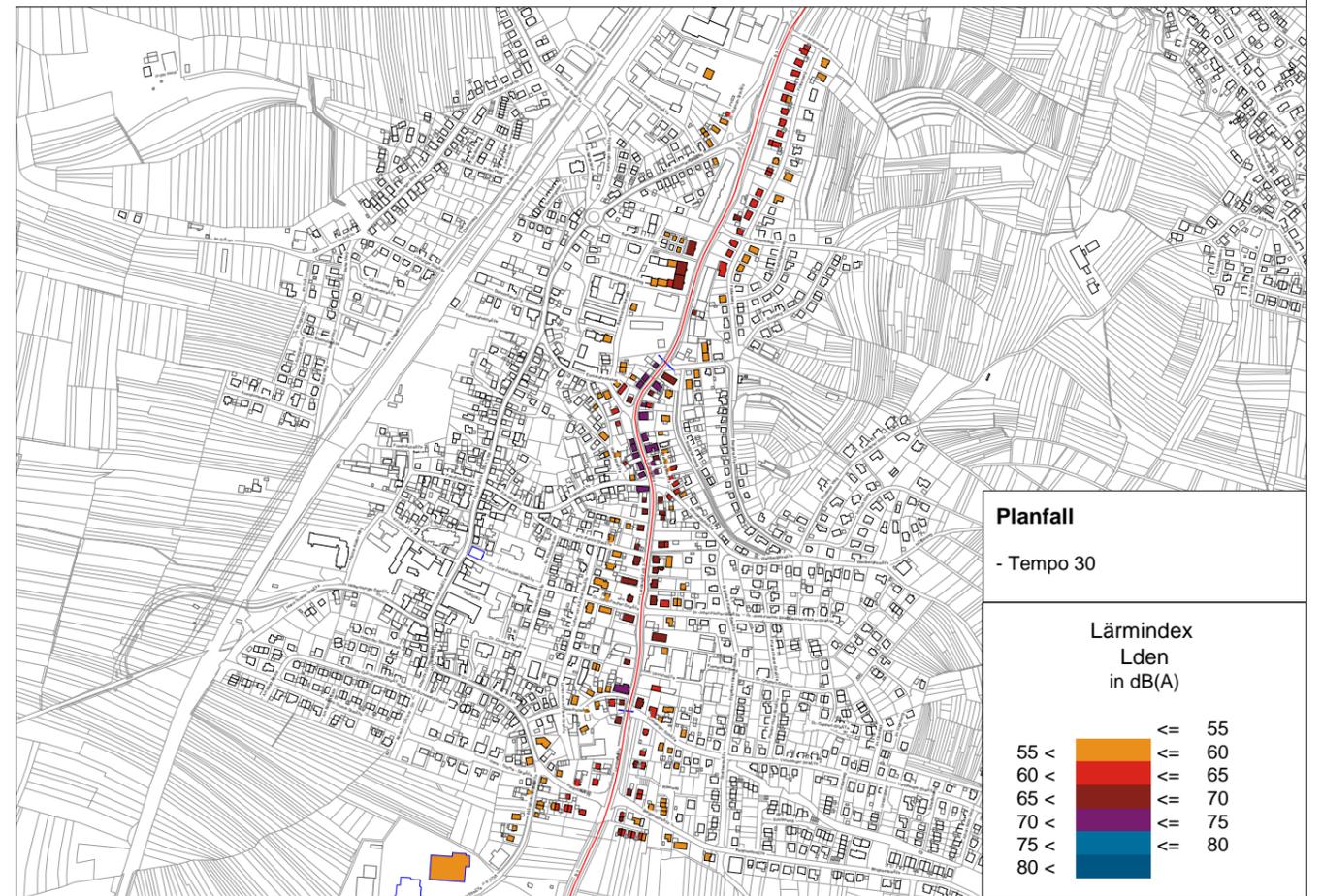
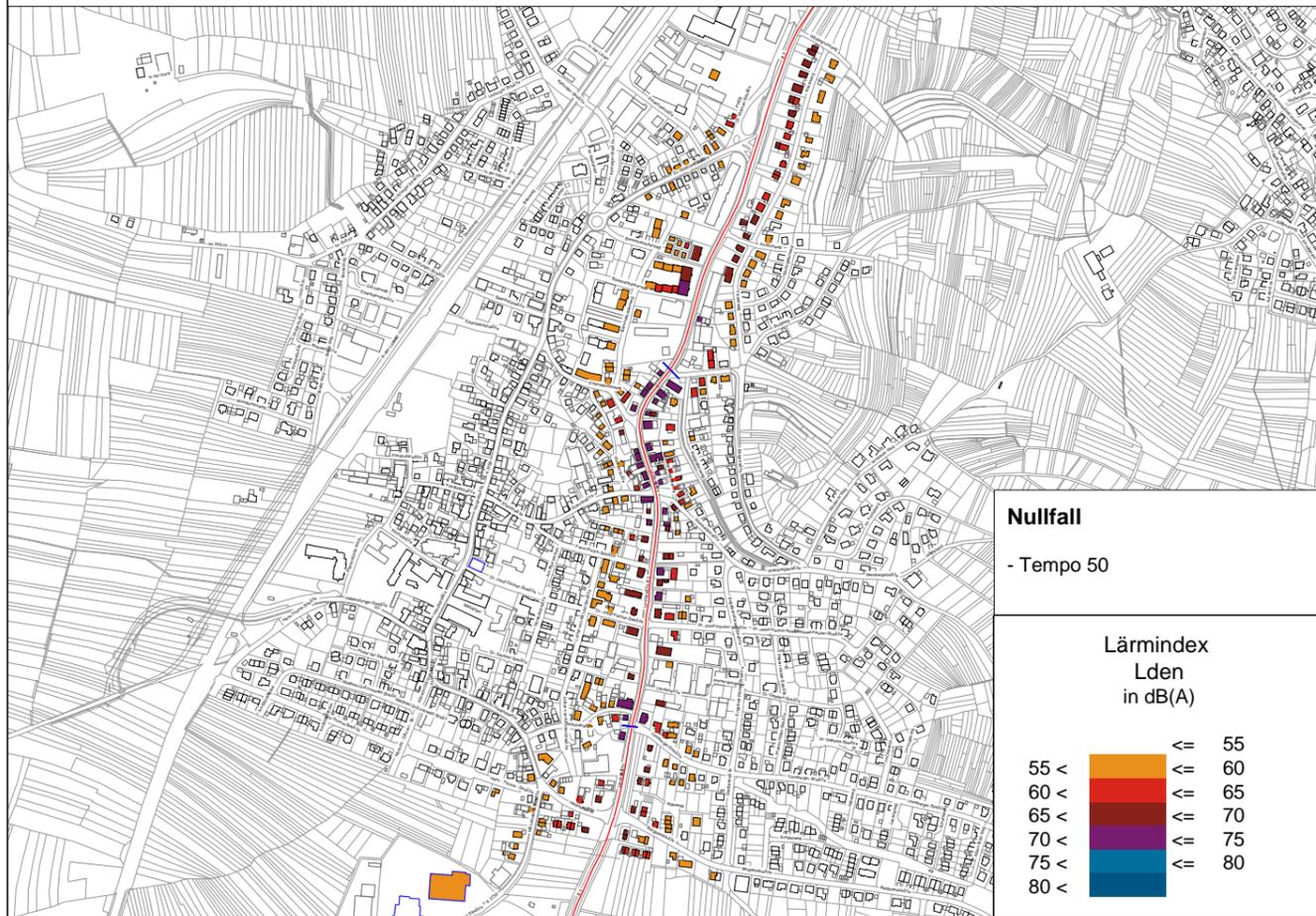
KURZUNDFISCHER
 Beratende Ingenieure ■ Bauphysik
 Brückenstraße 9, 71364 Winnenden

Projekt-Nr.: 6570
 Anlage 1.2

Lärmaktionsplan Sinzheim

Lärmanalyse: Auswertung Betroffenheiten B3 Ortsdurchfahrt

Gebiet	Anzahl der Menschen in den Pegelbereichen			
	Pegelbereich	Anzahl betroffene Einwohner	Pegelbereich	Anzahl betroffene Einwohner
	[dB(A)]	L_{DEN} [-]	[dB(A)]	L_N [-]
Sinzheim B3 Ortsdurchfahrt	50-55		50-55	230
	55-60	410	55-60	130
	60-65	190	60-65	40
	65-70	110	65-70	-
	70-75	40	>70	-
	>75	-	>75	-



Legende

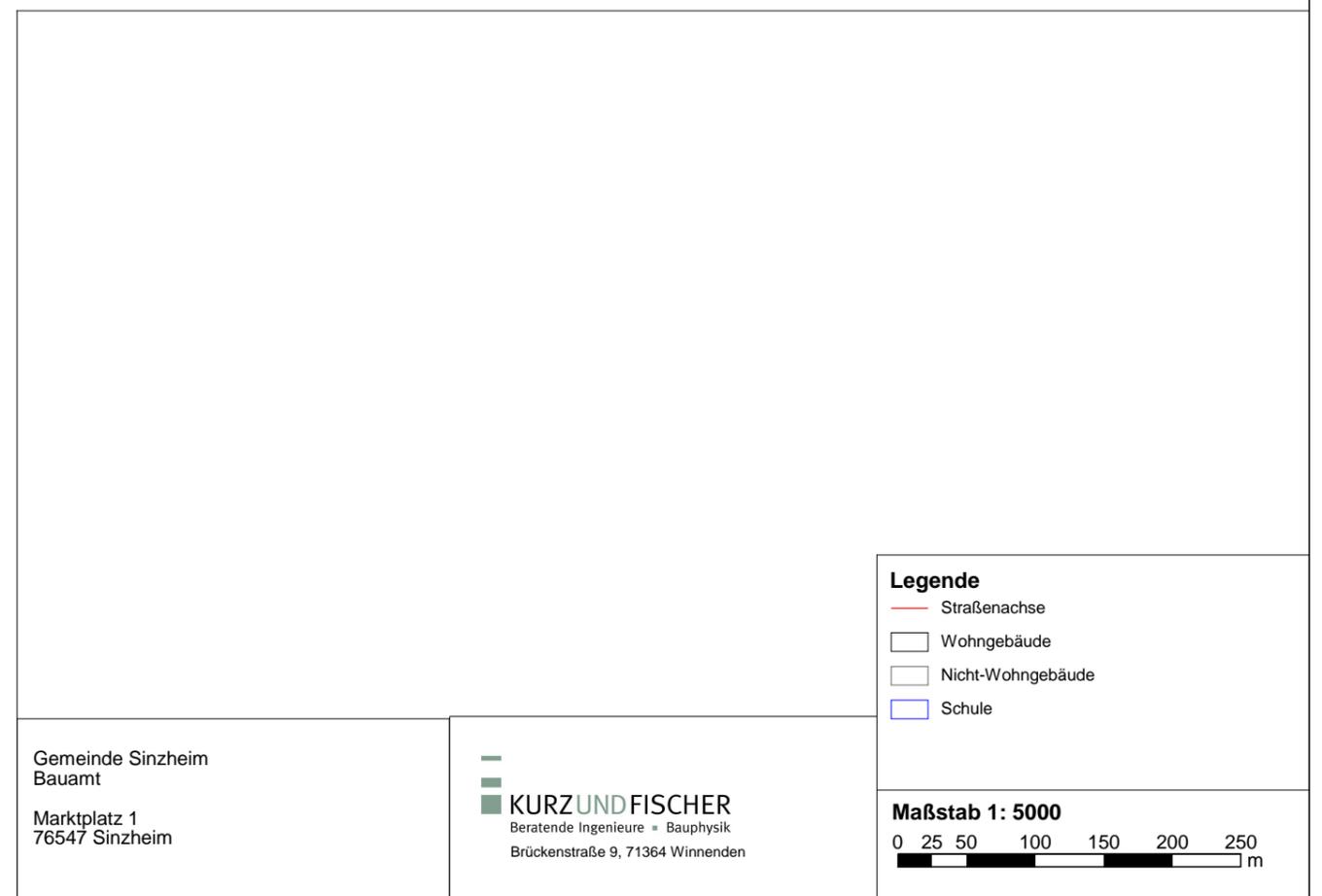
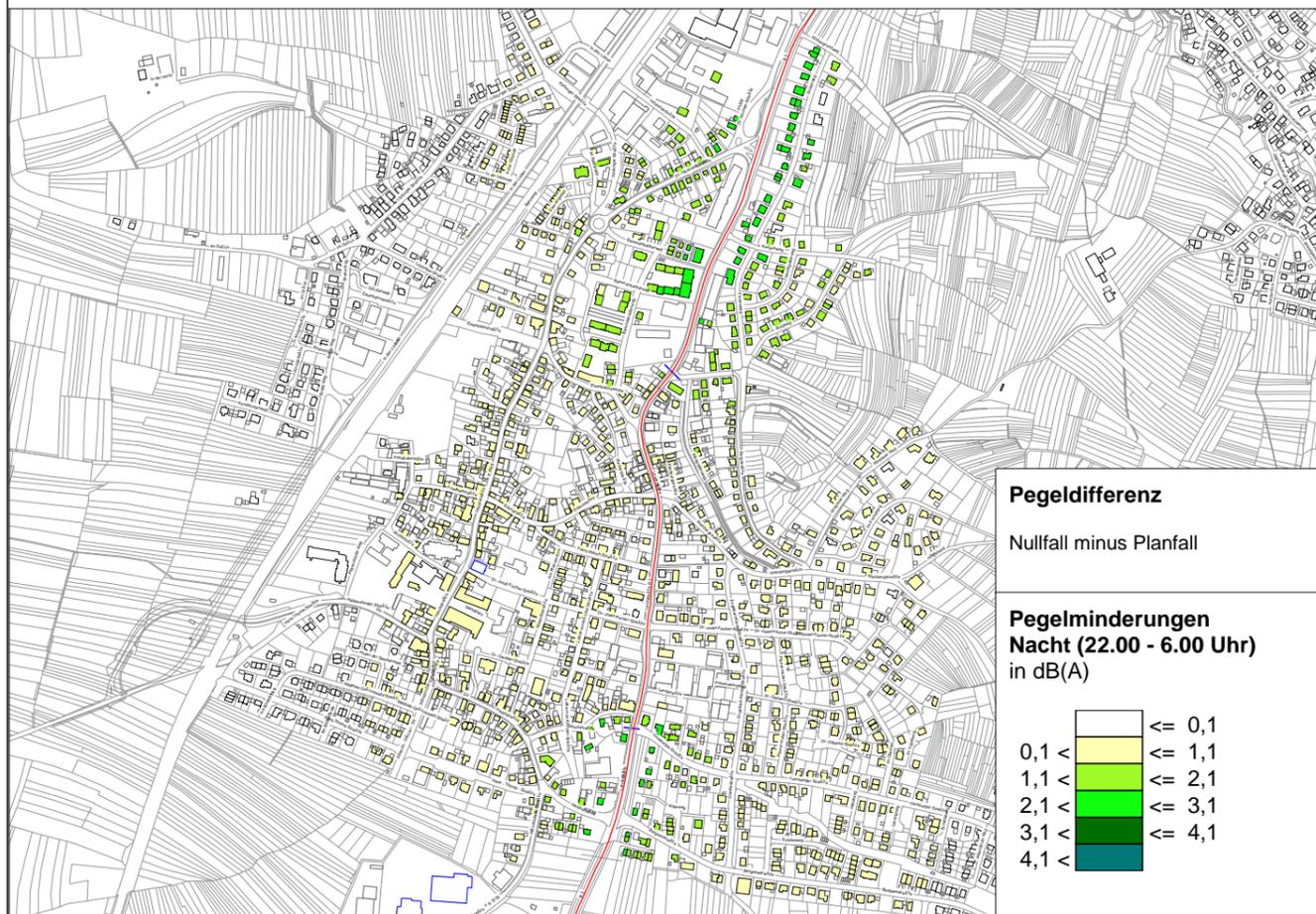
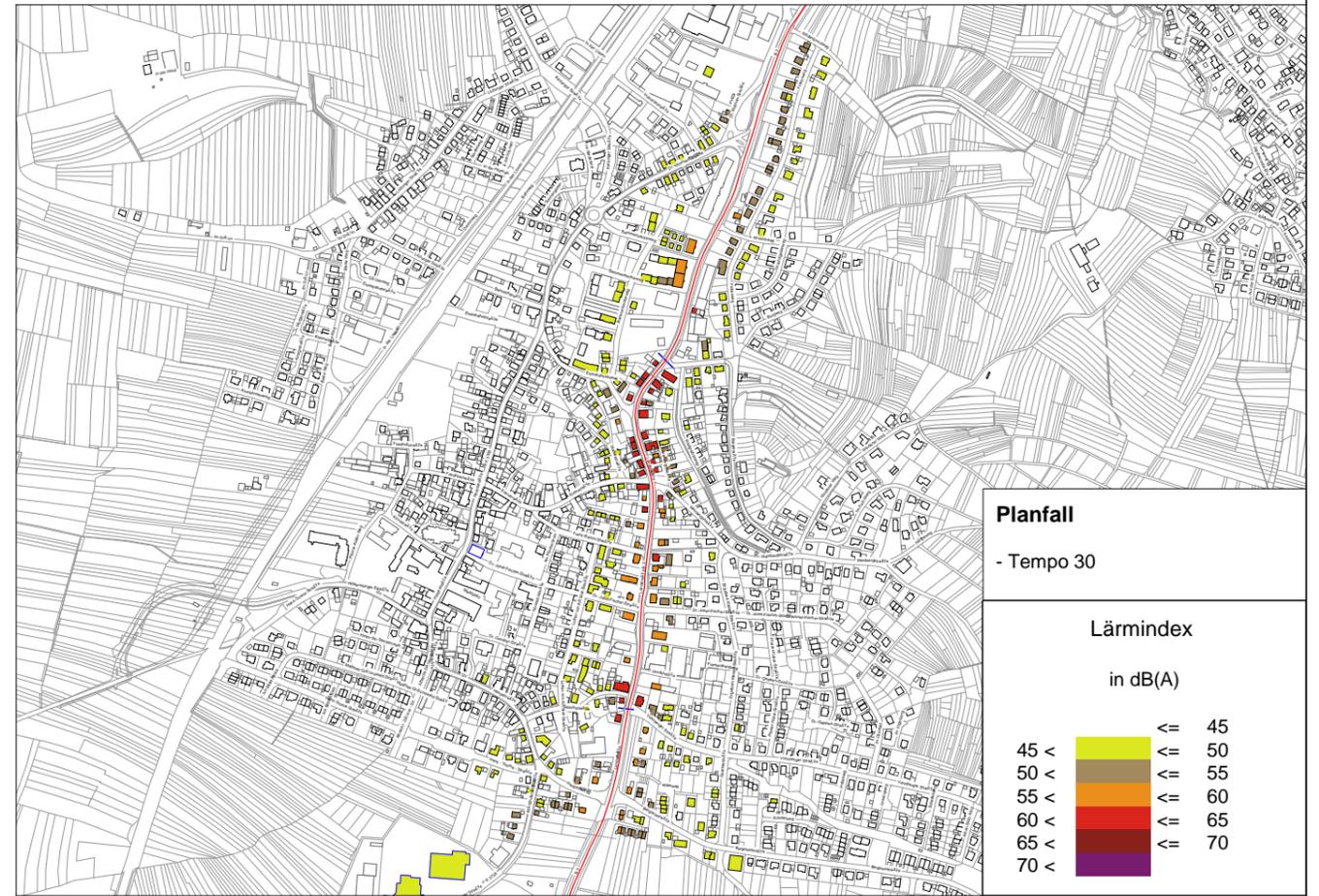
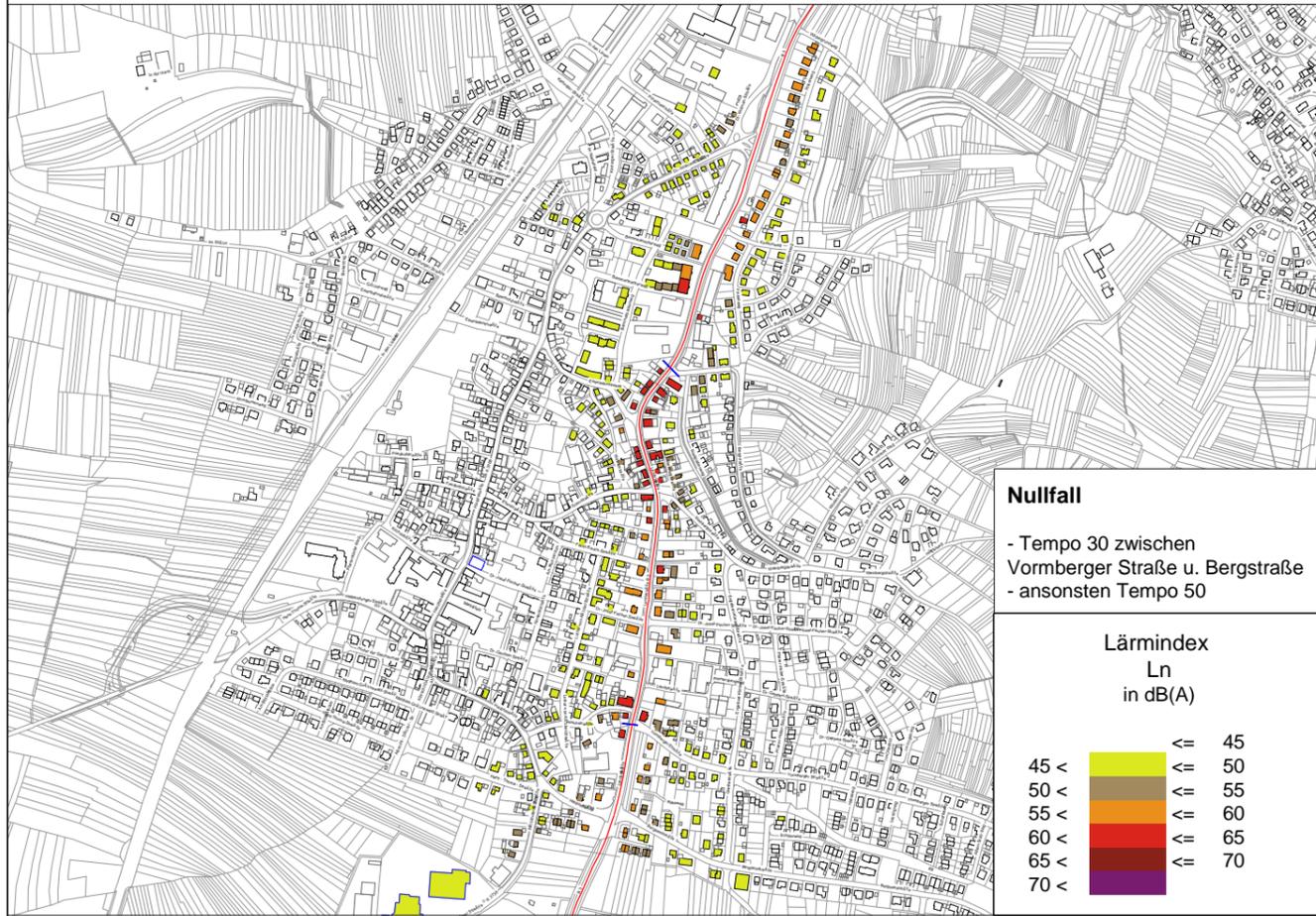
- Straßenachse
- Wohngebäude
- Nicht-Wohngebäude
- Schule

Maßstab 1: 5000
0 25 50 100 150 200 250 m

Gemeinde Sinzheim
Bauamt

Marktplatz 1
76547 Sinzheim

KURZUND FISCHER
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Brückenstraße 9, 71364 Winnenden



Anlage 3 Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan Sinzheim, Beschlussfassung

Kurzfristige Maßnahmen (< 2 Jahre)

lfd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminderung	Bemerkungen	Priorität
1	B 3 Ortsdurchfahrt	Temporeduzierung auf 30 km/h tags und nachts zwischen Vormberger Straße und Bergstraße	2,5 dB	<ul style="list-style-type: none"> -Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte. -Anordnung der Maßnahme durch die Straßenverkehrsbehörden, daher Abstimmungen erforderlich. Die Maßnahme wurde von den zuständigen Verkehrsbehörden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Aussicht gestellt. -Im Nachtzeitraum wurde die Temporeduzierung zwischen Vormberger Straße und Bergstraße bereits umgesetzt. -Keine Verlagerungseffekte auf andere Straßen zu erwarten. 	hohe Priorität, kurzfristig

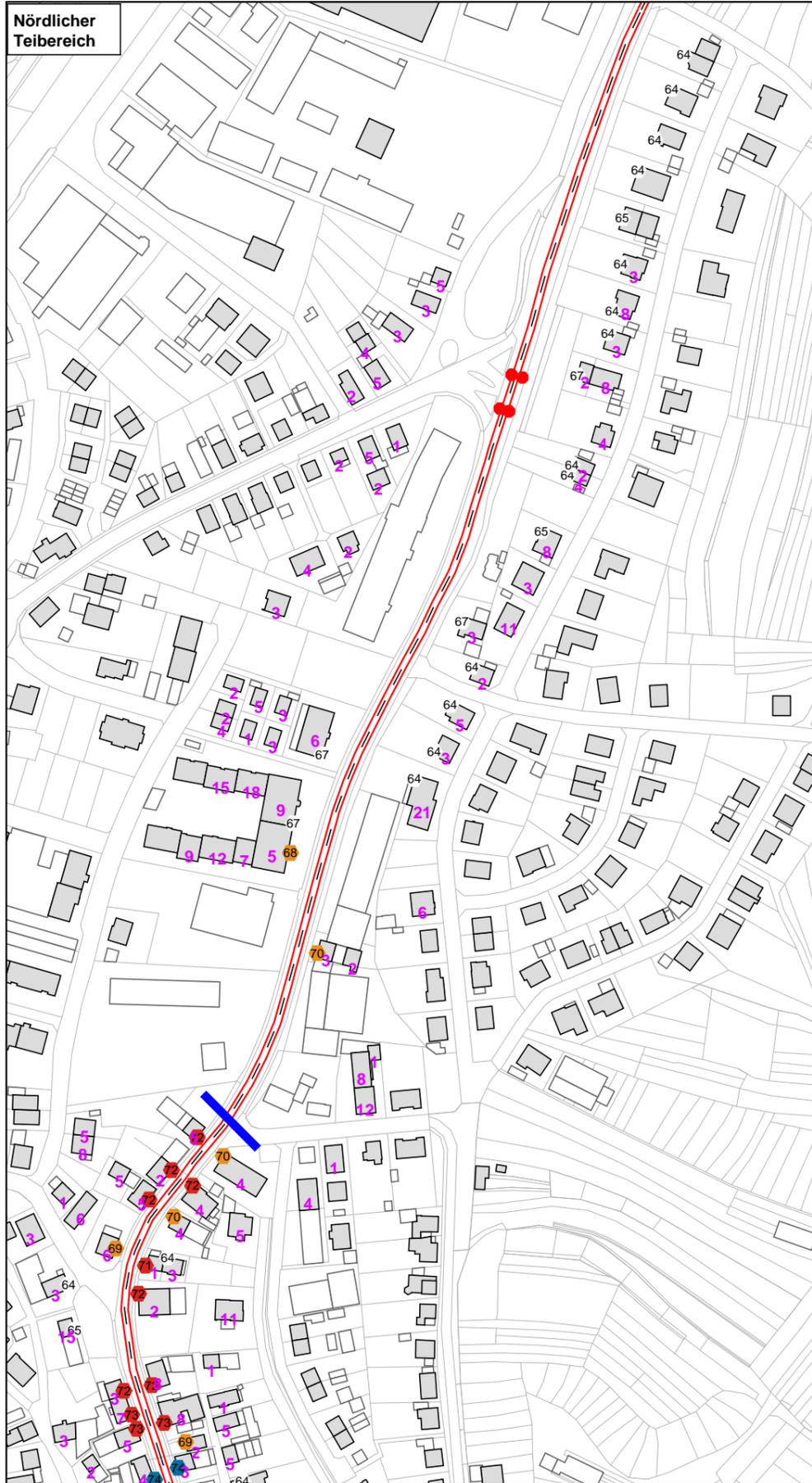
Ifd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminderung	Bemerkungen	Priorität
2	B 3 Ortsdurchfahrt	Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes bzw. Landes	Keine Reduzierung Außenlärmpegel	<p>-Bereiche mit Überschreitungen der Auslösewerte bzw. der Handlungswerte.</p> <p>-Aktive Maßnahmen haben vom Grundsatz her Vorrang vor passiven Maßnahmen, Maßnahme führt zu keiner Minderung der Außenlärmpegel, daher Einstufung der Maßnahme mit mittlerer Priorität.</p> <p>-Ergänzende Maßnahme zu den vorgeschlagenen aktiven Maßnahmen, wenn durch diese keine weiteren Pegelminderungen möglich sind.</p> <p>-Anforderungen an den Lärmschutz ergibt sich aus den Regelwerken der Lärmsanierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>-Die erforderlichen Antragsunterlagen können beim Regierungspräsidium Karlsruhe angefordert und von den Bürgern bei der Gemeinde Sinzheim abgefragt werden.</p>	mittlere Priorität, kurzfristig

Mittelfristige Maßnahmen (> 2 Jahre)

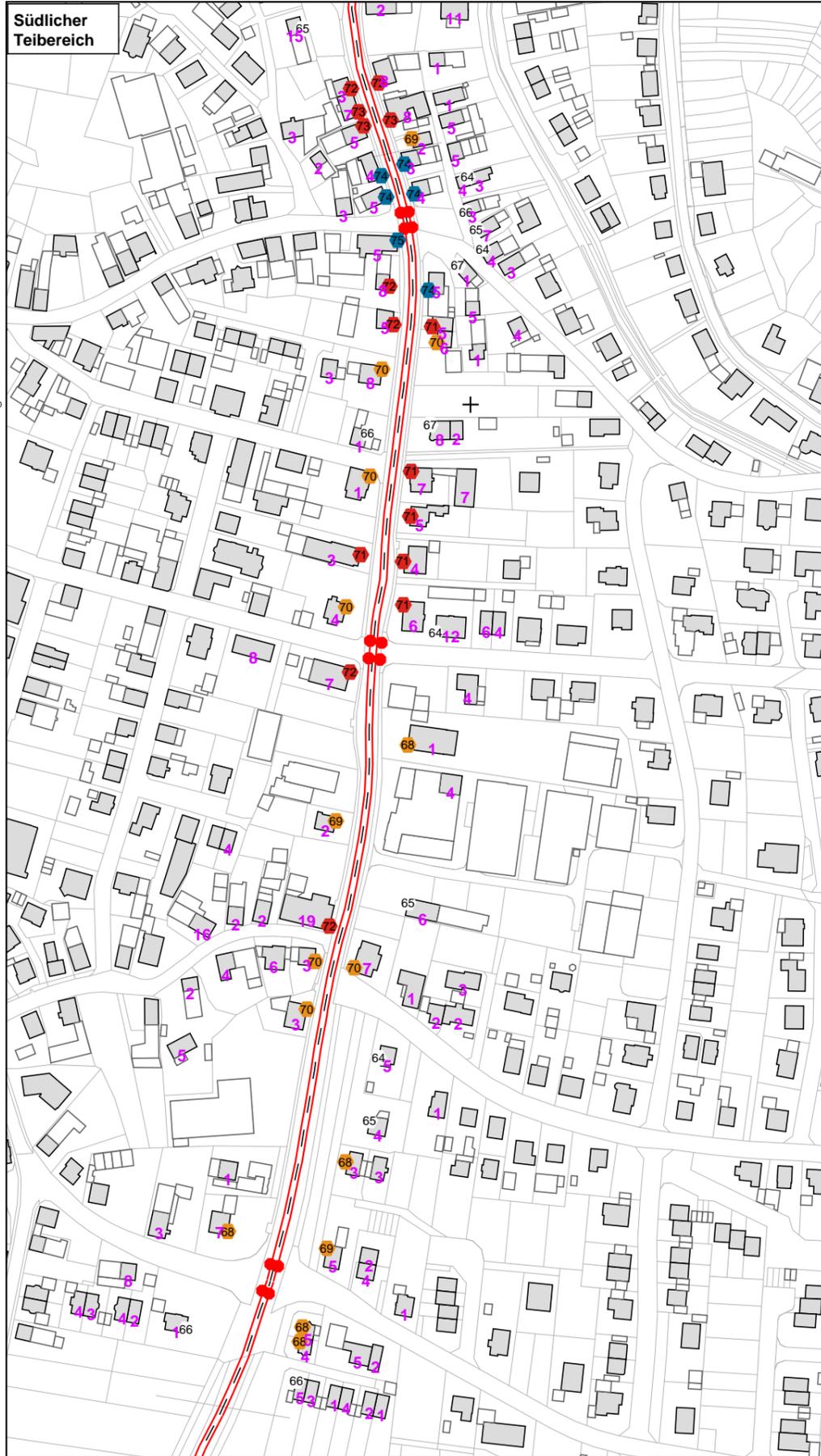
Ifd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminderung	Bemerkungen	Priorität
1	B 3 Ortsdurchfahrt	Ortsumfahrung	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> -Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte -Der Planfeststellungsbeschluss zur Ortsumfahrung B 3 neu und die Abstufung der B 3 zur Gemeindestraße wurde mit Beschluss vom 21.10.2014 planfestgestellt. 	hohe Priorität, mittelfristig
2	B 3 Ortsdurchfahrt	Einbau eines lärmoptimierten Asphalts, z.B. SMA LA o. ä.	3 dB	<ul style="list-style-type: none"> -Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte. -Abstimmungen mit Straßenbaulasträger erforderlich. -Beachtung aktueller Entwicklungen bei der Auswahl des lärmoptimierten Asphalts, auch hinsichtlich Haltbarkeit. -Lärmoptimierter Asphalt für innerörtliche Situationen gegenüber herkömmlichem Asphalt nahezu kostenneutral, sofern ohnehin ein Belagsaustausch ansteht. -Nach Realisierung der Ortsumfahrung B 3 (neu) sollen Verkehrserhebungen für die B 3 (alt) durchgeführt werden. Auf Grundlage dieser Verkehrserhebungen werden die Geräuscheinwirkungen entlang der B 3 (alt) erneut untersucht. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse soll dann entschieden werden, ob ein lärmoptimierter Asphalt eingebaut wird. 	mittlere Priorität, mittelfristig

Ifd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminde- rung	Bemerkungen	Priorität
3	B 3 Ortsdurchfahrt	Ausweitung Tempo- reduzierung auf 30 km/h tags und nachts südlich Vorm- berger Straße und nördlich Bergstraße	2,5 dB	<p>-Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte.</p> <p>-Anordnung der Maßnahme durch die Straßenverkehrs- behörden, daher Abstimmungen erforderlich.</p> <p>-Zwischen Vormberger Straße und Bergstraße wurde die Maßnahme ganztags von den zuständigen Verkehrsbe- hörden in Aussicht gestellt.</p> <p>-Die im Rahmen des Entwurfs zum Lärmaktionsplan räumliche Ausweitung der Temporeduzierung auf die Bereiche nördlich der Bergstraße und südlich der Vorm- berger Straße ist weiterhin Ziel der Gemeinde und soll daher als mittelfristige Maßnahme im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans erhalten bleiben. Eine Überprüfung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplans unter Berück- sichtigung der dann vorliegenden Verkehrsmengen und ggf. veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen könnte zu dem Ergebnis kommen, dass die dann geltenden rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Maß- nahme durch die Verkehrsbehörde vorliegen.</p> <p>-Keine Verlagerungseffekte auf andere Straßen zu erwar- ten.</p>	hohe Priorität, mittelfristig

Nördlicher Teibereich



Südlicher Teibereich



Gemeinde Sinzheim

Lärmaktionsplanung

Lärmanalyse
Straßenverkehr, Bereich Ortsdurchfahrt B 3
Nullfall: Tempo 50

Gebäudelärmkarte
Höchster Pegel an den Fassaden
Berechnungsverfahren: RLS-90
Darstellung der Anzahl Einwohner je Gebäude (Iila)

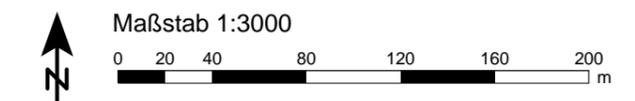
Datum: 18.05.2016

Beurteilungspegel
Lr, Tag
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Emissionslinie Straße
- Signalanlage



Gemeinde Sinzheim
Bauamt

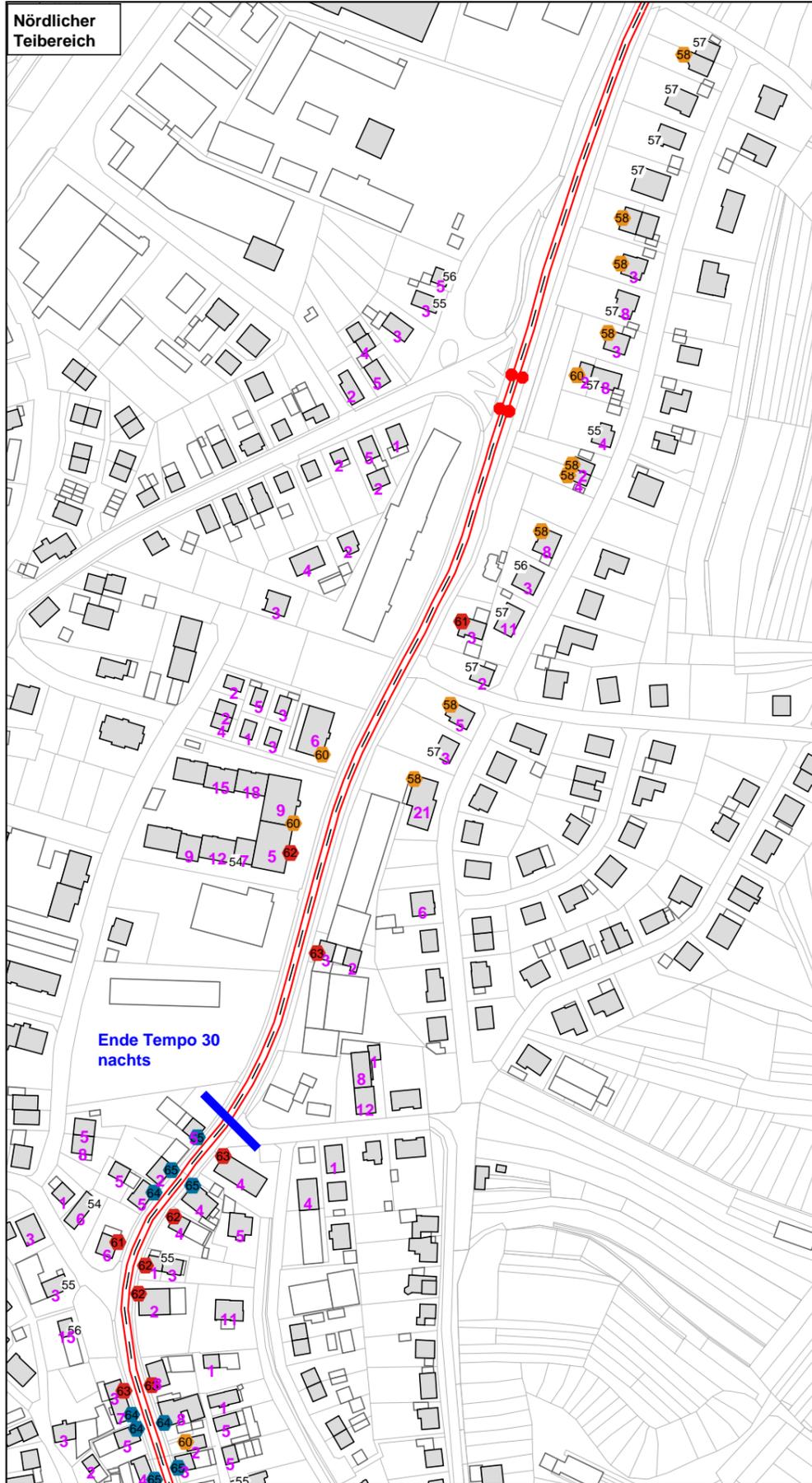
Marktplatz 1
76547 Sinzheim

KURZUNDFISCHER
Beratende Ingenieure ■ Bauphysik
Brückenstraße 9, 71364 Winnenden

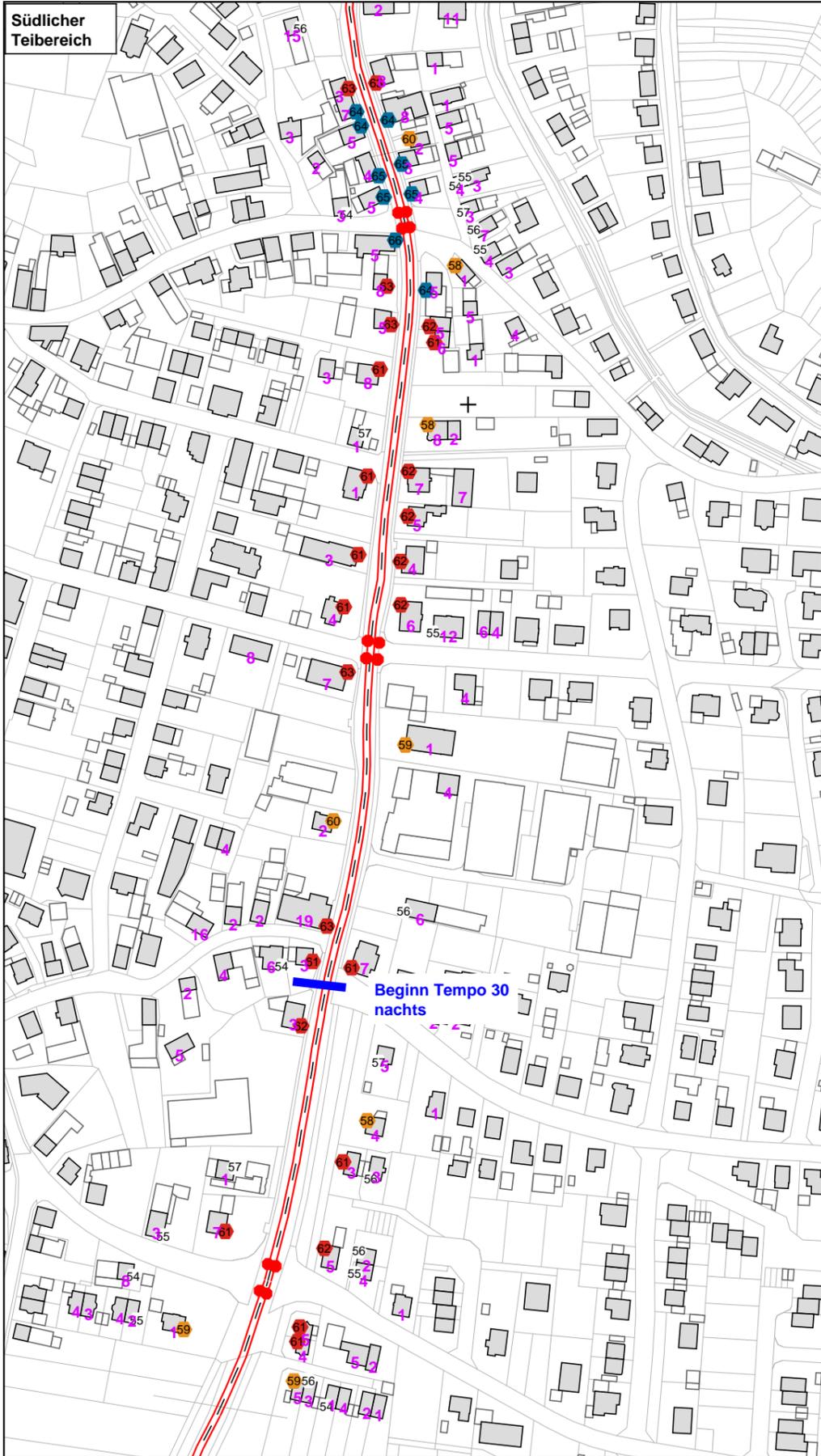
Projekt-Nr.: 6570

Anlage 4.1

Nördlicher Teibereich



Südlicher Teibereich



Gemeinde Sinzheim

Lärmaktionsplanung

Lärmanalyse
 Straßenverkehr, Bereich Ortsdurchfahrt B 3
 Nullfall: Tempo 30 zw. Vombergstraße und Bergstraße
 sonst Tempo 50

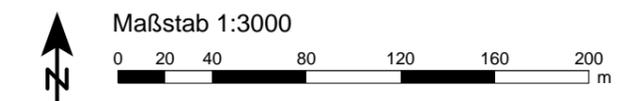
Gebäudelärmkarte
 Höchster Pegel an den Fassaden
 Berechnungsverfahren: RLS-90
 Darstellung der Anzahl Einwohner je Gebäude (Iila)
 Datum: 18.05.2016

Beurteilungspegel
 Lr, Nacht
 in dB(A)



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Emissionslinie Straße
- Signalanlage



Gemeinde Sinzheim
 Bauamt

Marktplatz 1
 76547 Sinzheim

KURZUNDFISCHER
 Beratende Ingenieure • Bauphysik
 Brückenstraße 9, 71364 Winnenden

Projekt-Nr.: 6570

Anlage 4.2

Lfd - Nr.	Träger öffentlicher Belange	Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans vom 18. Mai 2016	Abwägungsvorschläge
1	RP Karlsruhe, Abteilung 4– Straßenwesen und Verkehr 21. Oktober 2016	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind. Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind.</p> <p><i>Maßnahme M2 (kurzfristig): Förderung passiver Maßnahmen</i></p> <p>Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen, an denen Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung berechnet wurden, haben die Möglichkeit, beim RP einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen zu stellen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Gebäude vor dem 1.4.1974 errichtet wurde oder zumindest die rechtlichen Voraussetzungen für das Gebäude geschaffen waren. Des Weiteren dürfen in der Vergangenheit nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen für das betreffende Gebäude gewährt worden sein.</p> <p><i>Maßnahme M2 (mittelfristig): Einbau eines lärmoptimierten Asphalts</i></p> <p>Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustandes entsprechend einer landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. In dieser Liste sind die vorgeschlagenen Straßenabschnitte im Bereich der Gemeinde Sinzheim derzeit nicht als zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Die Erneuerung des Fahrbahnbelags wird daher erst langfristig erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Maßnahme bleibt weiterhin als mittelfristige Maßnahme im Katalog enthalten.</p>

Anlage 5: Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd - Nr.	Träger öffentlicher Belange	Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans vom 18. Mai 2016	Abwägungsvorschläge
	<p>RP Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung 24. November 2016</p>	<p><i>B 3 Ortsdurchfahrt:</i> <i>M1 (kurzfristig): Temporeduzierung auf 30 km/h</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung und Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen das Landratsamt Raststatt als untere Verkehrsbehörde zuständig ist, die Maßnahmen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde des RP.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Berechnungsergebnisse des Berichts vom 18. Mai 2016 ist eine Temporeduzierung zwischen der Vormberger Straße und der Bergstraße ganztags möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung, ob und ggf. welche Beschränkungen und/oder Verbote möglich sind, auch sonstige Belange wie Verkehrssicherheit, Verkehrsfunktion, Leistungsfähigkeit, Verdrängungseffekte, Auswirkungen auf die Luftqualität und mögliche Beeinträchtigungen von Funktion und Leistungsfähigkeit des ÖPNV zu bedenken hat.</p> <p>Die Zustimmung kann im Rahmen der Lärmaktionsplanung nur für solche Maßnahmen erfolgen, die nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Möglichkeit der Temporeduzierung in dem betreffenden Bereich wird begrüßt. Die im Rahmen des Entwurfs zum Lärmaktionsplan räumliche Ausweitung der Temporeduzierung auf die Bereiche nördlich der Bergstraße und südlich der Vormberger Straße ist weiterhin Ziel der Gemeinde und bleibt daher als mittelfristige Maßnahme im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans erhalten. Eine Überprüfung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplans unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Verkehrsmengen und ggf. veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen könnte zu dem Ergebnis kommen, dass die dann geltenden rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Maßnahme durch die Verkehrsbehörde vorliegen.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Anlage 5: Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd - Nr.	Träger öffentlicher Belange	Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans vom 18. Mai 2016	Abwägungsvorschläge
2	Landkreis Rastatt, Straßenverkehrsamt, 14. November 2016	<p><i>B 3 Ortsdurchfahrt:</i> <i>M1 (kurzfristig): Temporeduzierung auf 30 km/h</i></p> <p>Nach dem Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan ergibt sich im Bereich zwischen Vormberger Straße und Bergstraße Tags eine hohe Anzahl Betroffener, die von Überschreitungen des Werts von 70 dB(A) betroffenen sind. Daher ist in diesem Bereich eine Anordnung der Temporeduzierung auf 30 km/h möglich.</p> <p>Durch die Maßnahme ist eine Steigerung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Verdrängungseffekte in ruhige Gebiete sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Funktion und Leistungsfähigkeit des ÖPNV ist es erforderlich, die betroffenen Verkehrsunternehmen und das Amt für Strukturförderung im Landratsamt Rastatt zu beteiligen.</p>	<p>Die Möglichkeit der Temporeduzierung in dem betreffenden Bereich wird begrüßt. Die räumliche Ausweitung der Temporeduzierung auf die Bereiche nördlich der Bergstraße und südlich der Vormberger Straße ist weiterhin Ziel der Gemeinde und bleibt deshalb als mittelfristige Maßnahme im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans erhalten. Vgl. Abwägungsvorschlag Nr. 2</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Verkehrsbetriebe wurden am Verfahren beteiligt (vgl. Nr. 7).</p>
	Landratsamt Rastatt, Umweltamt bzw. Amt für Strukturförderung, 25.01.2017	Hinweis, dass Busverkehr durch die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung an der B 3 Schwierigkeiten bekommen könnte und daher die Verkehrsbetriebe frühzeitig in die Planungen einzubeziehen sind.	Die Verkehrsbetriebe wurden am Verfahren beteiligt (vgl. Nr. 7).
	Landratsamt Rastatt, Straßenbauamt, 12.10.2016	Hinweis, dass die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium liegt.	Zur Kenntnis
3	Polizeipräsidium Offenburg, Führungs- und Einsatzstab, 30.09.2016	Kenntnisnahme des Entwurfs zum Lärmaktionsplans und Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Zur Kenntnis

Anlage 5: Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd - Nr.	Träger öffentlicher Belange	Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans vom 18. Mai 2016	Abwägungsvorschläge
4	Stadtwerke Baden-Baden, Verkehrsbetriebe	<p>Die Belange des Linienverkehrs sind in der Abwägung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen.</p> <p><i>B 3 Ortsdurchfahrt: M1 (kurzfristig): Temporeduzierung auf 30 km/h</i></p> <p>Vor dem Hintergrund der notwendigen Randbedingungen für einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr führen Beschränkungen der Streckengeschwindigkeit zu erheblichen Auswirkungen. Eine Verschlechterung des ÖPNV trägt insofern zu einer Stärkung des motorisierten Individualverkehr (MIV) bei. Eine daraus resultierende Zunahme der Verkehrsbelastung verschärft die Belastungssituation. Verlängerte Fahrzeiten führen zu Mehrbedarf an Fahrzeugen sowie Personalressourcen, was mit Kostensteigerungen und ggf. weiteren Attraktivitätseinbußen verbunden ist. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahmen wird der Einbau des lärmoptimierten Asphalts nicht entsprechend hoch gewichtet. Es ist zu hinterfragen, ob die Geschwindigkeitsreduzierung auf der gesamten Strecke umgesetzt werden muss. Ebenso stellt sich die Frage nach einer grundsätzlichen Bewertung bzw. Neubewertung der örtlichen Situation unter Berücksichtigung der neuen B 3 mit dem entsprechenden Verlagerungspotential.</p>	<p>Die Länge der vom RP Karlsruhe aus lärmtechnischen Gesichtspunkten in Aussicht gestellten Strecke für eine Temporeduzierung ganztags zwischen der Bergstraße und der Vormberger Straße beträgt rd. 650 m. Eine Temporeduzierung von 50 km/h auf 30 km/h ergibt rechnerisch eine Fahrzeitverlängerung von rd. 30 sec. Jedoch ist durch das Halten der Busse an den Bushaltestellen ohnehin davon auszugehen, dass die durchschnittliche Reisezeit in der Realität geringer ist und die tatsächliche Fahrzeitverlängerung geringer ausfällt, insbesondere in den Hauptverkehrszeiten tagsüber, wenn nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit gefahren werden kann. Zudem kann sich für den Busverkehr eine Geschwindigkeitsreduktion sogar positiv auswirken, da das Einfädeln in den fließenden Verkehr aus Busbuchten heraus erleichtert wird. Somit ist davon auszugehen, dass keine relevanten Fahrzeitverlängerungen durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ganztags zu erwarten sind und somit der Busverkehr nicht beeinträchtigt wird.</p>

Lfd - Nr.	Privatpersonen	Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplan vom 18.05.2016	Abwägungsvorschläge
1	Peter Burkhard, Sinzheim, 8.11.2016	<p><i>Maßnahme M2 (mittelfristig): Einbau eines lärmoptimierten Asphalts</i></p> <p>Anregung, dass Teilbereiche bereits kurzfristig realisiert werden.</p> <p><i>Maßnahme M2 (kurzfristig): Förderung passiver Maßnahmen</i></p> <p>Förderantrag für ein Fenster, das in einem vorangegangenen Förderprogramm nicht berücksichtigt wurde.</p> <p><i>B 3 Ortsdurchfahrt:</i> <i>M1 (kurzfristig): Temporeduzierung auf 30 km/h</i> Hinweis, dass sich eine Temporeduzierung positiv auf die Sicherheit auswirken würde.</p> <p>Vorschlag: Tempo 30 auf der Teilstrecke Bergseestraße-Bergstraße, Tempo 40 zwischen Bergstraße und Wildengrundweg.</p> <p>Aufforderung zu Geschwindigkeitskontrollen.</p> <p>Hinweis auf Belastungen durch Stickoxidimmissionen und Feinstaub.</p>	<p>Das Regierungspräsidium (vgl. Nr. 1) stellt den Austausch des Fahrbahnbelags erst langfristig in Aussicht (vgl. Nr. 1).</p> <p>Hinsichtlich der Fördermittel zu passiven Schallschutzmaßnahmen sind Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium zu treffen.</p> <p>Es ist zwar richtig, dass eine Temporeduzierung aus Sicherheitsaspekten positiv zu bewerten ist, jedoch können im Lärmaktionsplan Temporeduzierungen nur aufgrund der Lärmsituation angeordnet werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium stellt eine Temporeduzierung aufgrund der vorliegenden Lärmbelastung ausschließlich für den Bereich der B 3 zwischen Vormberger Straße und Bergstraße in Aussicht.</p> <p>Die Forderung nach Geschwindigkeitskontrollen wird die Gemeinde Sinzheim aktiv an das Landratsamt weitergeben.</p> <p>Belastungen durch Luftschadstoffe sind nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans.</p>

Anlage 5: Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan Sinzheim, Entwurf

Kurzfristige Maßnahmen (< 2 Jahre)

lfd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminderung	Bemerkungen	Priorität
1	B 3 Ortsdurchfahrt	Temporeduzierung auf 30 km/h tags und nachts zwischen Vormberger Straße und Bergstraße	2,5 dB	<ul style="list-style-type: none"> -Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte. -Anordnung der Maßnahme durch die Straßenverkehrsbehörden, daher Abstimmungen erforderlich. Die Maßnahme wurde von den zuständigen Verkehrsbehörden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Aussicht gestellt. -Im Nachtzeitraum wurde die Temporeduzierung zwischen Vormberger Straße und Bergstraße bereits umgesetzt. -Keine Verlagerungseffekte auf andere Straßen zu erwarten. 	hohe Priorität, kurzfristig

**Anlage 5: Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung
Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan Sinzheim, Entwurf**

Ifd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminderung	Bemerkungen	Priorität
2	B 3 Ortsdurchfahrt	Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes bzw. Landes	Keine Reduzierung Außenlärmpegel	<p>-Bereiche mit Überschreitungen der Auslösewerte bzw. der Handlungswerte.</p> <p>-Aktive Maßnahmen haben vom Grundsatz her Vorrang vor passiven Maßnahmen, Maßnahme führt zu keiner Minderung der Außenlärmpegel, daher Einstufung der Maßnahme mit mittlerer Priorität.</p> <p>-Ergänzende Maßnahme zu den vorgeschlagenen aktiven Maßnahmen, wenn durch diese keine weiteren Pegelminderungen möglich sind.</p> <p>-Anforderungen an den Lärmschutz ergibt sich aus den Regelwerken der Lärmsanierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>-Die erforderlichen Antragsunterlagen können beim Regierungspräsidium Karlsruhe angefordert und von den Bürgern bei der Gemeinde Sinzheim abgefragt werden.</p>	mittlere Priorität, kurzfristig

Anlage 5: Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan Sinzheim, Entwurf

Mittelfristige Maßnahmen (> 2 Jahre)

lfd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminde- rung	Bemerkungen	Priorität
1	B 3 Ortsdurchfahrt	Ortsumfahrung	k. A.	-Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte -Der Planfeststellungsbeschluss zur Ortsumfahrung B 3 neu und die Abstufung der B 3 zur Gemeindestraße wurde mit Beschluss vom 21.10.2014 planfestgestellt.	hohe Priorität, mittelfristig
2	B 3 Ortsdurchfahrt	Einbau eines lärmop- timierten Asphalts, z.B. SMA LA o. ä.	3 dB	-Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte. -Abstimmungen mit Straßenbaulasträger erforderlich. -Beachtung aktueller Entwicklungen bei der Auswahl des lärmoptimierten Asphalts, auch hinsichtlich Haltbarkeit. -Lärmoptimierter Asphalt für innerörtliche Situationen gegenüber herkömmlichem Asphalt nahezu kostenneutral, sofern ohnehin ein Belagsaustausch ansteht.	mittlere Priorität, mittelfristig

**Anlage 5: Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung
Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan Sinzheim, Entwurf**

Ifd. Nr.	Straßenzug/ Bereich	Maßnahme	Pegelminde- rung	Bemerkungen	Priorität
3	B 3 Ortsdurchfahrt	Ausweitung Tempo- reduzierung auf 30 km/h tags und nachts südlich Vorm- berger Straße und nördlich Bergstraße	2,5 dB	<p>-Bereiche mit Überschreitungen der Handlungswerte.</p> <p>-Anordnung der Maßnahme durch die Straßenverkehrs- behörden, daher Abstimmungen erforderlich.</p> <p>-Zwischen Vormberger Straße und Bergstraße wurde die Maßnahme ganztags von den zuständigen Verkehrsbe- hörden in Aussicht gestellt.</p> <p>-Die im Rahmen des Entwurfs zum Lärmaktionsplan räumliche Ausweitung der Temporeduzierung auf die Bereiche nördlich der Bergstraße und südlich der Vorm- berger Straße ist weiterhin Ziel der Gemeinde und soll daher als mittelfristige Maßnahme im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans erhalten bleiben. Eine Überprüfung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplans unter Berück- sichtigung der dann vorliegenden Verkehrsmengen und ggf. veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen könnte zu dem Ergebnis kommen, dass die dann geltenden rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Maß- nahme durch die Verkehrsbehörde vorliegen.</p> <p>-Keine Verlagerungseffekte auf andere Straßen zu erwar- ten.</p>	hohe Priorität, mittelfristig